

ALLGEMEINER TARIF FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER
»OSTERHOLZER TRINKWASSER – DAS NATÜRLICHE«

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Osterholz Stadtwerke bieten die Versorgung mit Wasser zu dem Allgemeinen Tarif an. Grundlage für die Versorgung zu dem Allgemeinen Tarif ist die »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser« (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 mit deren »Ergänzenden Bestimmungen« der Stadtwerke.

1.2 Der Allgemeine Tarif besteht aus einem Jahresgrundpreis und einem Verbrauchspreis. Der Jahresgrundpreis für die Bereitstellung und Abrechnung der Wassermenge richtet sich nach der erforderlichen Größe der Messeinrichtung. Der Verbrauchspreis ist der Preis für jeden abgenommenen Kubikmeter Wasser.

2. PREISE UND ENTGELT

2.1 Preisübersicht

Der Jahresgrundpreis beträgt je Zähler mit einem Messbereich

TRINKWASSER

	VERBRAUCH (m ³ /h)	JAHRESGRUNDPREIS (EUR)	
		Netto	Brutto
Ein- bis Zweifamilienhaus	bis 5	69,08	73,92
Mehrfamilienhaus	bis 10	99,03	105,96
Großverbraucher	bis 20	173,83	186,00
	über 20	227,78	243,72
Verbundzähler	-	317,38	339,60

Der Verbrauchspreis beträgt für alle Zwecke einheitlich 1,64 EUR /m³ (netto), 1,75 EUR /m³ (brutto).

2.2 Ermittlung des Entgeltes

Für die Versorgung mit Wasser zahlt der Kunde ein Entgelt, das errechnet wird aus Jahresgrundpreis und Verbrauchspreis.

3. ABRECHNUNG

3.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser« (AVBWasserV) und in deren »Ergänzenden Bestimmungen« geregelt.

3.2 Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet.

3.3 Änderungen des Allgemeinen Tarifes werden gemäß der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

3.4 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes Jahresgrundpreis oder Verbrauchspreis geändert, so werden der Grundpreis und / oder die

Wasserabnahme zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung der Wasserabnahme werden jahreszeitliche Abnahmeschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

4. GÜLTIGKEIT

Diese Fassung des "Allgemeinen Tarifes" tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG
Am Pumpenberg 4
27711 Osterholz-Scharmbeck

Stand: Mai 2022